

PUBLIKATION



Stand :
01. Juli 2014

Der Versandhandel zwischen Deutschland und Österreich

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der Beachtung der rechtlichen Voraussetzungen bei Versandhandelslieferungen von Deutschland nach Österreich.

Der Versandhandel zwischen Deutschland und Österreich

Der deutsche Versandhandel verzeichnete 2013 einen erneuten Umsatzrekord. Der Umsatz der Branche erfuhr jüngst eine Steigerung um 22,9 Prozent auf 48,3 Milliarden Euro. Für 2014 rechnen die deutschen Versandhändler mit einem weiteren Wachstum von 15,4 Prozent.¹

Besonders im Hinblick darauf, dass bereits heute über 80 Prozent der Versandhandelsumsätze über das Internet getätigt werden², erwägen viele deutsche Versandhändler ihren Kundenkreis nach Österreich auszuweiten.

Obwohl der Versandhandel insgesamt in Österreich in den vergangenen Jahren einen Rückgang zu verzeichnen hat - im Jahr 2012 kauften 34 Prozent der Österreicher(innen) im Versandhandel ein - erfreut sich auch hierzulande gerade der Online-Versandhandel zunehmender Beliebtheit.³

Dies bietet deutschen (Online-) Versandhändlern die Chance, das österreichische Marktpotential frühzeitig zu nutzen. Insbesondere die räumliche, sprachliche und kulturelle Nähe zu Deutschland erleichtern deutschen Unternehmen die Erschließung eines neuen Absatzmarktes in Österreich.

Beispiel:

Unternehmer U mit Sitz in Nürnberg betreibt einen Online-Versandhandel für Lebkuchen. Bisher hat er ausschließlich Privatkunden in Deutschland beliefert. Nachdem ihm ein Wiener Freund sein Leid über die dortigen Lebzelter geklagt hatte, beschließt U fortan auch Privatpersonen in Österreich zu beliefern.

Der deutsche Unternehmer fragt sich nun, welche rechtlichen Voraussetzungen bei Versandhandelslieferungen nach Österreich zu beachten sind.

Gewerberecht

Ein deutscher Versandhändler, der in Deutschland sitzt und von dort aus sein Unternehmen führt, unterliegt grundsätzlich nicht dem österreichischen Gewerberecht.

Nichtsdestotrotz ist im Rahmen von Versandhandelslieferungen von Deutschland nach Österreich in vielen anderen Punkten österreichisches Recht zu beachten.

¹ Pressemitteilung vom 18.02.2014 des Bundesverbands des Deutschen Versandhandels (bvh), Berlin; http://www.bevh.org/uploads/media/140218_PM_bvh_Jahrespressekonferenz-Umsatzzahlen_B2C_2013.pdf

² Ebda.

³ Versandhandel in Österreich, Langzeitmessung 2008-2012 der Österreichischen Verbraucheranalyse (ÖVA) des IMAS Instituts, Linz; <http://www.imas.at/index.php/de/imas-report-de/archiv/249-versandhandel-in-oesterreich>.

Steuerrecht - Lieferungen an Privatpersonen⁴

Grundsatz: Ursprungslandprinzip

Versandhandelslieferungen von Deutschland nach Österreich unterliegen zunächst regelmäßig der Besteuerung am Ort der Versendung und damit der deutschen Umsatzsteuer.⁵

Das heißt, dass auch bei Versendung nach Österreich auf der Rechnung die deutsche Umsatzsteuer auszuweisen und diese an den deutschen Fiskus abzuführen ist.

Beispiel:

Nach Ausweitung seines Online-Versandhandels liefert U auch Lebkuchen nach Österreich. Da U zunächst die Lieferschwelle von 35.000 € nicht überschreitet, weist er auf der Rechnung die deutsche Umsatzsteuer aus und führt diese an das Finanzamt Nürnberg-Nord ab.

Die steuerrechtliche Beurteilung ändert sich jedoch, sobald die sogenannte Versandhandelsregelung zum Tragen kommt.⁶

Die Versandhandelsregelung⁷: Bestimmungslandprinzip

Die sog. Versandhandelsregelung greift, wenn bei einer Lieferung an eine Privatperson folgende Voraussetzungen vorliegen:

Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedsstaates (hier: Deutschland) in das Gebiet eines anderen Mitgliedsstaates (hier: Österreich) und

Überschreiten der Lieferschwelle (für Österreich **35.000 € seit 01.01.2011**) im laufenden Jahr oder im Vorjahr.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Eingreifen der Versandhandelsregelung ist die Lieferung, aufgrund derer die Lieferschwelle überschritten wird.

Mit dieser Lieferung ändert sich der Lieferort: Die Lieferung gilt als dort ausgeführt, wo die Versendung endet.⁸

Nun findet das österreichische Umsatzsteuerrecht Anwendung. Der Unternehmer muss sich in Österreich umsatzsteuerlich registrieren lassen, österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und diese an das Finanzamt Graz-Stadt abführen.

⁴ Die folgenden Ausführungen betreffen ausschließlich Versandhandelslieferungen an Privatpersonen. Grundsätzlich können die Bestimmungen zur Versandhandelsregelung auch bei Lieferungen an bestimmte Unternehmer (sog. Schwellenerwerber) gem. § 3c Abs. 2 Nr. 2 (deutsches) UStG Anwendung finden. Dann ist zudem die sog. Erwerbsschwelle zu beachten und eine Abgrenzung zur innergemeinschaftlichen Lieferung vorzunehmen. Bei Fragen hierzu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

⁵ § 3 Abs. 6 (deutsches) UStG.

⁶ § 3c Abs. 1 (deutsches) UStG.

⁷ Von der Versandhandelsregelung ausgenommen sind verbrauchssteuerpflichtige Waren (z. B. Alkohol und Tabakwaren) sowie Neufahrzeuge. Es ist zu beachten, dass die grenzüberschreitende Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren an Privatpersonen regelmäßig einer Besteuerung im Bestimmungsland unterliegt, da die Verbrauchssteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten nicht angeglichen sind. Daher wird ebenfalls eine steuerliche Registrierung des Versandhändlers im Empfängerland erforderlich.

⁸ § 3c Abs. 1 (deutsches) UStG.

Präsenz und Kenntnisse des rechtlichen Umfelds werden hierbei regelmäßig unabdingbar. Der deutsche Unternehmer ist daher gut beraten, sich durch einen Fiskalvertreter gegenüber den österreichischen Finanzbehörden vertreten zu lassen. Die Deutsche Handelskammer in Österreich steht auch Ihnen hierbei gerne als kompetenter Partner vor Ort zur Seite!

Beispiel:

Die Nürnberger Lebkuchen erfreuen sich auch in Österreich großer Beliebtheit. Am 22.12.2012 bringt U die letzte Sendung des laufenden Jahres nach Österreich (Warenwert: 19 €) auf den Weg. Beim Erstellen der Rechnung stellt U fest, dass er im Jahr 2012 bereits Ware im Wert von 34.985,15 € nach Österreich versendet hat. Da U mit dieser Lieferung die österreichische Lieferschwelle überschreitet, fakturiert er mit österreichischer Umsatzsteuer.

Im Folgejahr 2013 versendet U von Anfang an unter Fakturierung österreichischer Umsatzsteuer nach Österreich, da er bereits im Vorjahr die Lieferschwelle überschritten hat.

Der Versandhändler kann mit Bindungswirkung für mindestens zwei Kalenderjahre auch auf die Anwendung der Lieferschwelle verzichten, indem er den Verzicht seinem zuständigen Finanzamt erklärt. Dies hat zur Folge, dass bereits vor dem Überschreiten der Lieferschwelle die Versandhandelsregelung Anwendung findet.⁹

Praxistipp:

Sinnvoll ist dies bei Lieferungen in Länder mit geringerer Umsatzsteuer als dem Versendungsland, nicht also für den deutschen (19 % bzw. 7 % USt) Versandhandel nach Österreich (20 % bzw. 10 % USt).

Rechtswahl - Günstigkeitsprinzip für Verbraucher

Grundsätzlich steht es den Vertragsparteien auch im Versandhandel frei eine Rechtswahl zu treffen. Häufig erfolgt diese in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versandhändlers.

Beispiel:

Da U nun in steuerrechtlicher Hinsicht bestens informiert ist, fragt er sich, welches (Vertrags-) Recht für sein Österreich-Geschäft gilt. Er überlegt, ob er seine deutschen AGBs eventuell für den Österreich-Versand ändern muss.

Wird keine Rechtswahl getroffen, findet grundsätzlich das Recht des Staates Anwendung, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat (hier: deutsches Recht).¹⁰

Eine Sonderregelung gilt für Verträge mit Verbrauchern: Da ein deutscher Versandhändler, der von Deutschland aus Waren an österreichische Verbraucher versendet, seine gewerbliche Tätigkeit auch auf Österreich ausrichtet, unterliegt der Vertrag - mangels Rechtswahl - dem Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers (hier: Österreich).¹¹

Einem Verbraucher gegenüber gilt stets, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates durch Rechtswahl nicht eingeschränkt werden dürfen, wenn diese für ihn günstiger sind (sog. Günstigkeitsprinzip).

In diesem Rahmen sind die nationalen Umsetzungen der EU-Richtlinien zum Verbraucherschutz im Fernabsatz zu beachten.

⁹ § 3c Abs. 4 (deutsches) UStG.

¹⁰ Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I VO.

¹¹ Art. 6 Abs. 1 lit. b Rom I VO.

Da die EU-Richtlinien regelmäßig lediglich Mindestanforderungen enthalten und zu ihrer unmittelbaren Geltung einer nationalen Umsetzung bedürfen, divergiert das geltende Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten häufig. Zum Schutze des Verbrauchers ist hier das Günstigkeitsprinzip zu beachten.

Die Deutsche Handelskammer in Österreich ist Ihnen gerne bei der Anpassung Ihrer AGBs an Ihre individuellen Bedürfnisse sowie sämtlichen rechtlichen Fragestellungen behilflich.

Beispiel:

U nimmt in seine AGBs auf, dass die mit ihm geschlossenen Verträge grundsätzlich deutschem Recht unterliegen. Er weist jedoch ferner darauf hin, dass auch das Recht am Wohnsitz des Kunden anwendbar sein kann, sofern es sich um zwingende verbraucherrechtliche Bestimmungen handelt, die für den Verbraucher günstiger sind.

Deutscher und österreichischer Verbraucherschutz im Versandhandel

Praxistipp:

Durch die Umsetzung der Richtlinie über Verbraucherrechte (RL 2011/83/EU) in nationales Recht mit Wirkung zum 13.06.2014, hat sich die Rechtslage in Deutschland und Österreich hinsichtlich des Verbraucherschutzes weitgehend angeglichen. In Anbetracht dessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Günstigkeitsprinzips für den grenzüberschreitenden Versandhandel hier ein erster vergleichender deutsch-österreichischer Überblick:

	Deutschland	Österreich
Informationspflichten generell	Unterrichtungspflicht nach Maßgabe des Art. 246 §§ 1 und 2, Art. 246 a EGBGB, § 312 a, d BGB	Informationspflicht gem. §§ 4 ff. (österreich.) FAGG
Zusätzlich im elektronischen Geschäftsverkehr	Informationspflicht gem. §§ 312i, j BGB	Informationspflicht gem. §§ 7, 8 (österreich.) FAGG
Vertragserfüllung	keine Besonderheiten	Spätestens 30 Tage nach Vertragsschluss gem. § 7 a (österreich.) KSchG
Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts bei ordnungsgemäßer Belehrung	14 Tage ab Wareneingang	14 Werktagen ab Wareneingang gem. § 11 Abs. 1 (österreich.) FAGG
Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts bei verspäteter Belehrung	14 Tage nach dem Zeitpunkt in dem der Verbraucher die Information erhält, § 346 Abs. 3, Satz 2 BGB	14 Tage nach dem Zeitpunkt in dem der Verbraucher die Information erhält, § 12 Abs. 2 (österreich.) FAGG
Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts wenn Belehrung nicht erfolgt	14 Tage und 12 Monate ab Wareneingang, § 356 Abs. 3, Satz 2 BGB	14 Tage und 12 Monate ab Wareneingang, § 12 Abs. 1 (österreich.) FAGG
Verpflichtung des Verbrauchers zur Übernahme der Rücksendungskosten	Zulässig für unmittelbare Kosten der Rücksendung, wenn Verbraucher darüber belehrt wurde, § 357 Abs. 6 BGB	Zulässig für unmittelbare Kosten der Rücksendung; außer Unternehmer erklärt ausdrücklich, dass er diese trägt, § 15 Abs. 2 (österreich.) FAGG

NEU: Recht Österreich aktuell - Neue Pflichten für ausländische Versandhändler

Am 16.09.2013 wurde die Novelle des österreichischen Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG-Novelle 2013) sowie der Verpackungsordnung 2013 kundgemacht.

Durch diese Novellierung sollen erstmalig auch ausländische Versandhändler ohne Sitz und Niederlassung in Österreich, die an private Endverbraucher in Österreich liefern, verpflichtet werden, am österreichischen Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

§ 13g des neuen AWG 2002 lautet auszugsweise wie folgt:

„(1) Als Primärverpflichtete für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

[...]

5. Versandhändler, die keinen Sitz oder keine Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG übergeben.“

Die Vorgaben für den Systemwettbewerb werden mit 1. Jänner 2015 wirksam. Wir werden in einem gesonderten Merkblatt auf die jeweiligen Änderungen eingehen.

Diese Publikation gibt Ihnen lediglich eine Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die weitere Einholung von fachkundigem Rat wird von uns dringend empfohlen.



**Eine Haftung der Deutschen Handelskammer für den Inhalt dieser Publikation wird ausgeschlossen.
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**

**Deutsche Handelskammer in Österreich
1030 Wien, Schwarzenbergplatz 5 Top 3/1
Rechtsabteilung
+43 (1) 545 14 17 DW 25**

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sind unzulässig und verboten.